Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 5409.) Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

A. von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern:

1) alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen;
2) diejenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als einmal monatlich erscheinen und in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln;
3) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;

B. diejenigen Blätter der unter A. bezeichneten Art, welche in Deutscher Sprache außerhalb des Preußischen Staats erscheinen und in demselben gehalten werden.

§. 2.

Periodische Blätter, welche von Unseren Behörden oder den Häusern des Landtages herausgegeben werden, sind steuerfrei. Ein nach der Bestimmung des §. 1. der Steuer nicht unterliegendes Blatt wird nicht steuerpflichtig, wenn in dasselbe einzelne literarische Anzeigen, deren Raum in einem Vierteljahr den Um-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1861.

Umfang von vierhundert Quadratzoll nicht überschreitet, gegen Insertionsgebühren aufgenommen werden.

§. 3.

Die vierteljährlich zu entrichtende Steuer von den im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blättern beträgt Einen Pfennig ($\frac{1}{360}$ Thaler) von jedem Bogen (des Hauptblatts und der Beilagen) jedes Exemplars, wobei der Bogen zu vierhundert Quadratzollen angenommen und andere Formate nach diesem Normalmaaße zu berechnen sind. Jedoch soll die Jahressteuer nicht unter vier Silbergroschen und nicht mehr als zwei und einen halben Thaler für jedes Exemplar betragen.

Will der Verleger eines im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben für den Einzelverkauf mehr Exemplare, als die steuerpflichtige Auflage desselben Quartals beträgt, drucken lassen, so ist dazu gestempeltes Papier zu verwenden und der Stempelbetrag nach dem Satze von zwei Pfennigen für den Normalbogen zu berechnen.

Die Steuer von den für das Ausland bestimmten, nach §. 1. steuerpflichtigen inländischen Blättern wird, sofern den in dieser Beziehung von Unserem Finanzminister zu ertheilenden Vorschriften genügt wird, nicht erhoben, oder wenn sie bereits erlegt ist, erstattet.

§. 4.

Für die ausländischen, nach §. 1. B. steuerpflichtigen Blätter beträgt die Steuer ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens zwei Thaler funfzehn Silbergroschen von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 5.

Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnementspreise der steuerpflichtigen Blätter der Betrag der Steuer in Abzug zu bringen.

§. 6.

Am 1. Januar 1862. tritt das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung S. 301.) außer Kraft und an dessen Stelle das gegenwärtige Gesetz. In Beziehung auf die Erhebung der Steuer nach diesem Gesetz, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelverbrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. und den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. in den §§. 55. und 88. bis 93. (Gesetz-Sammlung S. 102.), sowie der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung S. 33.) zur Anwendung.

§. 7.

§. 7.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrole-Vorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5410.) Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

An die Stelle des in der Anlage I. der Großherzoglich Oldenburgischen Verordnung vom 20. Dezember 1853., betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, gedachten Zentner Kölnischen Gewichts tritt in Unserem Jadegebiete der Zentner des durch Gesetz vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545. ff.) und durch die Verordnung vom 2. November 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 1030.), betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, angeordneten neuen Gewichts.

§. 2.

Die Salzsteuer wird zum Betrage von 12½ Silbergroschen für den Zentner des neuen Gewichts in Unserem Jadegebiete erhoben.

§. 3.

Unser Finanzminister und Unser Marineminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5411.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Cöslin mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, die zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlichen Geldmittel durch ein Anlehen von 60,000 Thalern decken und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 60,000 Thalern Cösliner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints

a) von 10,000 Rthlrn. à 100 Rthlr.,
b) = 20,000 = à 200 =
c) = 30,000 = à 500 =

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslosung oder Ankauf innerhalb spätestens vierzig Jahren, von der Zeit der Emission an, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, die landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Schema

Schema A.

(Stadtwappen.)

Cösliner Stadt-Obligation

über

.... Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ...., Gesetz-Sammlung de 1861. Seite .....

Wir Magistrat der Stadt Cöslin urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Errichtung einer städtischen Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 60,000 Thalern. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens vierzig Jahren, nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens vierzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Cöslin behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Staats-Anzeiger, in der Stettiner Ostsee-Zeitung, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin und in dem Fürstenthum Camminer Kreisblatte. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse in Cöslin, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Cöslin.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben worden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat zu Cöslin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Cöslin statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cöslin;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse in Cöslin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Cöslin mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Schema

Schema B.

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

.... Zinsen

der

Cösliner Stadt-Obligation № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 186. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit .... schreibe .... aus der Stadtkasse in Cöslin.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Schema C.

Talon

zu der

Cösliner Stadt-Obligation № .....

über

..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse in Cöslin, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 5412.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J. will Ich den Gemeinden Nottuln und Havixbeck, im Kreise Münster, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der von ihnen ausgeführten Kommunalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Straßen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).